

SCHLUSSTERMIN für die ANGEBOTSABGABE:
26.05.2026 10:00 Uhr
ORT der ANGEBOTSABGABE:
Beschaffer-Portal des Auftraggebers: http://noe.vemap.com
Ende der Anfragefrist:
18.05.2026 00:00 Uhr
Ende der Zuschlagsfrist:
26.08.2026 24:00 Uhr
Kennzeichen (der ausschreibenden Stelle):



Elektronische AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

Ort, Bauvorhaben, Bauteil, Maßnahme:	
Mannersdorf, Lagerplatz der STM Bruck an der Leitha	
Angebotsgegenstand (Gewerk):	
Streusalzsilo 250 m³	
Auftraggeber:	vergebende Stelle:
Land Niederösterreich Landesstraßenverwaltung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Straßenbetrieb Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

<u>Auftragsart:</u>		Bauftrag / Lieferauftrag
<u>Vergabeverfahren:</u>		offenes / nicht offenes Verfahren gem. BVergG. 2018
<u>Schwellenbereich:</u>		Unterschwellenbereich
<u>Zuschlagsprinzip:</u>	(Pkt. 1.10)	niedrigster Preis / techn. & wirtsch. günst. Angebot
<u>Preisart:</u>	(Pkt. 2.1.4)	Festpreise / veränderliche Preise
<u>Datenträgeraustausch:</u>	(Pkt. 1.7)	zugelassen / nicht zugelassen
<u>Pönale:</u>	(Pkt. 2.1.15)	vereinbart / nicht vereinbart
K3-, K4-, K7-Blätter	(Pkt. 2.2.3)	alle / W-Positionen / keine siehe Pkt. 2.2.3

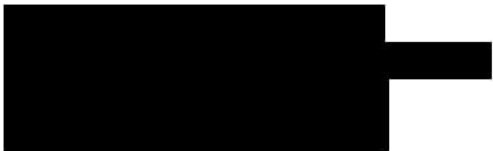
Ausschreibungsbestandteile:

Die Ausschreibung besteht aus folgenden Teilen:

- Ausschreibungsunterlage (inkl. Formblätter, Ausschreibungsbestimmungen, Allgemeine Vertragsbestimmungen [AVB], Besondere Vertragsbestimmungen [BVB] und Projektbeschreibung / gewerkspezifische Besonderheiten)
- Leistungsverzeichnis
- Ggf. Datenträger
- Beilagen

Sämtliche Teile der Ausschreibung sind integrierender Bestandteil des Angebotes.

Auskünfte über die Ausschreibung:

Auskünfte	Abteilung Straßenbetrieb	
-----------	--------------------------	--

Am Deckblatt ist eine Frist für den Eingang von Anfragen zur Ausschreibung vorgegeben. Der AG ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der Frist einlangende Anfragen zu beantworten.

Angebotsöffnung:

<u>Ort</u> der Angebotsöffnung:	<u>Termin</u> der Angebotsöffnung:
KEINE öffentliche Angebotseröffnung	26.05.2026 10:30 Uhr

Was ist abzugeben? – Das Angebot:

Alle Angebotsbestandteile sind ausschließlich in elektronischer Form am VEMAP-Beschaffer-Portal des AG unter <http://noe.vemap.com> zu bearbeiten bzw. einzureichen. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung mittels E-Mail.

Hierbei handelt es sich um folgende Formblätter am VEMAP-Portal:

Formblatt 1: **Nachweis der Vertretungsbefugnis**

Formblatt 2: **Erklärung einer Bietergemeinschaft**

Formblatt 3: **Eigenerklärung**

ggf. Formblatt 4: **Liste allfälliger Subunternehmer**

ggf. Formblatt 5: **Erklärung über Umsatzerlöse**

ggf. Formblatt 6: **Unternehmensreferenzen**

ggf. Formblatt 7: **Angaben zum Schlüsselpersonal**

ggf. Formblatt 8: **Angaben zur Lehrlingsausbildung**

Formblatt 9: **Erklärung zu den Bieterlücken**

Formblatt 10: **Ansprechpartner**

ggf. Formblatt 11: **Erfüllungsgarantie**

ggf. Formblatt 12: **Haftungsrücklassgarantie**

ggf. Formblatt 13: **Zahlungsgarantie**

Neben den im Zuge der Angebotserstellung auf dem VEMAP-Portal <http://noe.vemap.com> auszufüllenden Unterlagen (siehe obige Formblätter) sind gegebenenfalls nachstehende weitere Unterlagen (Beilagen) vom VEMAP-Portal herunterzuladen, auszudrucken, auszufüllen, einzuscannen und einzureichen.

Hierbei handelt es sich um folgende Beilagen:

ggf. Beilage A: **Unterschriftenblatt** im Falle einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

ggf. Beilage B: **1 Subunternehmererklärung** pro Subunternehmer

ggf. Beilage C: **1 Unternehmerreferenz** pro Referenzprojekt

ggf. Beilage D: **1 Schlüsselpersonalreferenz** pro Referenzprojekt

ggf. Beilage E: **Erfüllungsgarantie**

ggf. Beilage F: **Haftungsrücklassgarantie**

ggf. Beilage G: **Zahlungsgarantie**

ggf. **Begleitschreiben** zum Angebot

ggf. **weitere Angebotsbestandteile**

Beilage H: **Zustimmung zur Verwendung personenbezogener Daten**

Angebote müssen rechtzeitig online auf dem Beschaffer-Portal des AG unter <http://noe.vemap.com> abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebotes trägt der Bieter. Dem Bieter wird daher empfohlen, das Einlangen seines Angebotes am Beschaffer-Portal des AG zu prüfen.

Allfällige Fragebeantwortungen und Berichtigungen werden vom AG unter <http://noe.vemap.com> zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Berichtigungen werden zusätzlich jedenfalls unter <http://www.noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.html> bereit gestellt. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Fragebeantwortungen und Berichtigungen zu berücksichtigen und seinem Angebot zugrunde zu legen.

1. AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN

Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018 idgF) und der dazu ergangenen Verordnungen, sowie des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes. Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 idgF, soweit im Punkt 2 (AVB bzw. BVB) keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

- 1.1** Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft (im Folgenden der Bieter genannt) hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVerG 2018 und der dazu ergangenen Verordnungen zu erstellen. Er bietet die Erbringung der insb. in der Leistungsbeschreibung angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibung an.
- 1.2** Der Bieter bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die Übernahme von Vertragspflichten gemäß ÖNORM B 2110 erfüllt sind und dass er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen besitzt.
- Er bestätigt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig sein kann.
- Er ist bereit, die angebotenen Leistungen zu erbringen und bleibt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Im Falle der Auftragserteilung wird die Ausführung der übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchgeführt. Mit der Ausführung der Leistungen darf frühestens nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden (Zuschlagserteilung).
- Der Bieter erklärt, dass seinem Angebot nur eigene Preisermittlungen zugrunde liegen und dass keine für den AG nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauten Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insb. über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden vorliegen, soweit es sich nicht um kartellrechtlich zulässige Vereinbarungen handelt. Dem Bieter ist bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der AG den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und er für den Schaden aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

1.3 Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft

Im Fall des Auftrages wird eine Bietergemeinschaft die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden gesamtschuldnerisch für die Durchführung des gesamten Auftrages haften.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen – sei es als Bieter, Mitglied einer Bietergemeinschaft und/oder Subunternehmer – die Anhaltspunkte dafür enthält, dass dadurch der faire und laute Wettbewerb ausgeschlossen sein könnte, haben die betroffenen Unternehmen auf gesonderte Aufforderung durch den AG nachzuweisen, dass dies nicht der Fall ist. Insbesondere haben sie nachzuweisen, dass der Inhalt der abgegebenen Angebote durch diese Mehrfachbeteiligung nicht beeinflusst wird bzw. die Angebote völlig unabhängig voneinander kalkuliert und erstellt wurden. Eine Änderung in der Zusammensetzung einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft während des Vergabeverfahrens ist nicht zulässig.

1.4 **Subunternehmer** (siehe Formblatt 4)

Gemäß § 2 Z 34 BVerG 2018 werden unter „Subunternehmer“ alle Unternehmer verstanden, die Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrags ausführen. Daher fallen auch alle Unternehmer auf den weiteren Stufen (Sub-Subunternehmer) unter den Begriff „Subunternehmer“. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrages und die Weitergabe von „kritischen“ Leistungsteilen sind aber jedenfalls unzulässig.

Folgende „kritische“ Leistungsteile müssen verpflichtend vom Bieter selbst, von einem mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVerG 2018) oder - im Falle einer Bietergemeinschaft - von einem Mitglied der Bietergemeinschaft ausgeführt werden:

- **„kritische“ Positionen** des Leistungsverzeichnisses:
Position 0201

Klargestellt wird, dass von Arbeitskräfteüberlassern beigestellte Arbeitskräfte - mit Ausnahme von Arbeitskräfteüberlassungen zwischen dem Bieter bzw. Mitgliedern der Bietergemeinschaft und verbundenen Unternehmen - keine „kritischen“ Leistungsteile erbringen dürfen.

Der Bieter hat in seinem Angebot alle Teile des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Er hat sämtliche Subunternehmer im betreffenden Formblatt B anzugeben (Transparenzpflicht für alle Subunternehmer). Die Verfügbarkeitserklärung(en) ist(sind) pro Subunternehmer gemäß Beilage C einzuholen und mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Während des Vergabeverfahrens und nach Zuschlagserteilung hat der Bieter/AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Zustimmung des AG ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, sofern der AG den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Dem Angebot sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen des Bieters / Subunternehmers beizulegen (gemäß Formblatt 3 für Subunternehmer).

1.5 Eignungskriterien

Zur Auftragsvergabe zugelassen werden nur natürliche und juristische Personen, welche über die geforderte Eignung verfügen und keinen Ausschlussgrund erfüllen. Die Bieter müssen das Nichtvorliegen der in § 78 BVergG 2018 angeführten Ausschlussgründe auf gesonderte Aufforderung durch den AG unverzüglich nachweisen können.

Irreführende Informationen bzw. falsche Angaben des Bieters zu den Eignungskriterien führen gemäß § 78 Abs. 1 Z 11 lit c BVergG 2018 zwingend zum Ausschluss des Bieters.

Die nachstehend geforderten Eignungsnachweise können auch durch eine aktuelle Eintragung in eine für den AG kostenlos zugängliche Datenbank iSd § 80 Abs. 5 BVergG 2018 (z.B. Auftragnehmerkataster Österreich [ANKÖ]) erbracht werden. Darin nicht enthaltene Angaben sind gesondert beizubringen.

Sofern die auf einer kostenlos zugänglichen Datenbank verfügbaren Nachweise personenbezogene Daten enthalten, können diese zum Nachweis der Eignung nur herangezogen werden, wenn der Bieter im Formblatt E seine Zustimmung erteilt. Wird keine Zustimmung erteilt, sind diese Nachweise gesondert beizubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die Befugnis durch Vorlage einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (Eigenerklärung – Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw. vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

1.5.1 Berufliche Befugnis

- ☒ - aktuelle Bestätigung über die aufrechte Gewerbeberechtigung bzw. Befugnis
- ☐ - letztgültiger Auszug aus dem Firmenbuch

1.5.2 Berufliche Zuverlässigkeit

Der Bieter erklärt mit der Unterschrift zu seinem Angebot ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens sowie seine straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit jeweils spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung. Weiters erklärt er, dass er im Auftragsfalle alle in Österreich geltenden arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird.

Ausländerbeschäftigung, Verwaltungsstrafevidenz

Der Bieter und dessen Subunternehmer verpflichten sich, den Auftrag ohne unerlaubt Beschäftigte gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl Nr. 218/1975 idgF (AuslBG) durchzuführen. Im Falle von Verletzungen dieser Bestimmungen ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. § 83 BVergG 2018 bleibt davon unberührt.

Der Bieter ermächtigt den AG, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG bzw. nach § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl I 44/2016 idgF (LSD-BG) eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenzen einzuholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesem eine rechtskräftige Bestrafung oder Entscheidung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG bzw. §§ 28, 29 Abs. 1 oder 31 Abs. 1 LSD-BG zuzurechnen ist.

1.5.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- ☒ - durchschnittlicher Jahresumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
Mind. € 500.000,00
- ☒ - Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung im Auftragsfall in der Höhe von
Mind. € 150.000,00
- ☐ - Bonitätsauskunft eines anerkannten Kreditinstitutes, worin dieses bestätigt, dass keine Gründe vorliegen bzw. ihm keine Gründe bekannt sind, wonach von einer Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Bieter aus Bonitätsgründen abzuraten wäre (ohne Obligo der Bank).
- ☐ - Bonitäts- und Risikobewertung des Kreditschutzverband von 1870 (KSV) gleich oder kleiner dem Wert von:
~~oder eine damit vergleichbare Bonitäts- oder Risikobewertung einer anderen renommierten Ratingagentur~~

1.5.4 Technische Leistungsfähigkeit

- ☐ Referenzliste der in den letzten 5 Jahren bzw. da es im gegenständlichen Projekt zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist, in den letzten maximal 10 Jahren erbrachten Bauleistungen (gerechnet ab der Übergabe/Übernahme der Leistung bis zum Abgabetermin für das Angebot im vorliegenden Vergabeverfahren):

3 Referenzprojekte, welche mindestens folgende Merkmale erfüllen müssen:

- Auftragswert von zumindest EUR (exkl. USt.),
- das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Gewerk hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein,
- das Referenzprojekt muss bereits (weitgehend) abgeschlossen sein. Dies ist dann der Fall, wenn 50% der zu erbringenden Leistungen bereits abgerechnet wurden.
- Weiters sind folgende Angaben zu tätigen: Leistungszeitraum, Auftragswert der Leistung, Name des Leistungsempfängers, Auskunftsperson, Sitz des Leistungsempfängers, sowie Angabe über die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

Für die Bescheinigung von Referenzen ist das dafür vorgesehene Referenzblatt in Beilage C zu verwenden, wobei für jede namhaft gemachte Referenz die Beilage C gesondert auszufüllen, einzuscannen und einzureichen ist.

1.6 Ausfüllen des Angebotes – Vordrucke

Ein Angebot widerspricht den Ausschreibungsbestimmungen, wenn es nicht auf den vom AG zur Verfügung gestellten Vordrucken erstellt wurde. In diesem Fall ist eine Mängelbehebung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Angebote mit Datenträgeraustausch (siehe Bestimmungen über den Datenträgeraustausch). Als Vordruck

des AG gilt auch ein Ausdruck, der vom AG im Internet unter <http://www.noel.gv.at/noel/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.html> zur Verfügung gestellten Ausschreibung. In diesem Falle hat sich der Bieter von der Vollständigkeit seines Ausdruckes zu überzeugen und die Unterlagen zu heften oder zu binden. Die Eintragungen des Bieters sind in dunkler, kopierfähiger Farbe vorzunehmen, wobei rot und grün unzulässig sind. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Ausgenommen sind Angebote mit Datenträgeraustausch (siehe Bestimmungen über den Datenträgeraustausch).

1.7 **Datenträgeraustausch**

- ☒ zugelassen
☐ nicht zugelassen

Ist Datenträgeraustausch als Möglichkeit zugelassen, ist folgendes zu beachten:

Bestimmungen über den Datenträgeraustausch

Ein Datenträgeraustausch ist nur dann zulässig, wenn durch den AG ein Datenträger mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben wird. Eine formelle Vereinbarung über den Datenträgeraustausch ist nicht vorgesehen.

a.) Gültiges Angebot bei Anwendung des Datenträgeraustausches:

Ein gültiges Angebot, bei dem das Auspreisen des Ausschreibungs-Leistungsverzeichnisses (Langtext-LV) entfällt liegt vor, wenn nachfolgende Teile rechtzeitig abgegeben werden:

- die Ausschreibungsunterlage mit dem ausgefüllten Deckblatt, sämtlichen Formblättern, insbesondere dem rechtsgültig unterfertigten Unterschriftenblatt,
- Bieterlückenverzeichnis,
- der maschinenlesbare Datenträger (CD-ROM +/-R, DVD +/-R) gemäß ÖNORM A 2063 in der zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung geltenden Fassung mit allen Kontrollsummen,
- der damit übereinstimmende EDV-Ausdruck (Kurztext-LV) und
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen.

b.) Gültigkeit des Angebotsinhaltes:

- Auftragsinhalt wird das gesamte Ausschreibungsleistungsverzeichnis (Langtext-LV) (sofern Teilangebote zugelassen sind, nur die Teilangebote) und die vom Bieter im Angebotsdatenträger und dessen Ausdruck (Kurztext-LV) angegebenen Bieterlücken und Preise.
- Sonstige Abweichungen des Datenträgers und dessen Ausdruckes vom Ausschreibungsleistungsverzeichnis werden nicht anerkannt.
- Weicht die Anzahl der Positionsnummern zwischen dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis und dem Angebotsdatenträger bzw. dessen Ausdruck ab bzw. sind diese unvollständig oder unrichtig (nicht mit den Positionsnummern des Ausschreibungsleistungsverzeichnisses ident), wird das Angebot ausgeschieden.

1.8 Teilangebote

Teilangebote sind nicht zugelassen

1.9 Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

1.10 Zuschlagskriterien

1.10.1 Zuschlagsprinzip „niedrigster Preis“

- ☒ Der geschätzte Auftragswert liegt unter EUR 1,0 Mio. und der Qualitätsstandard der Leistung ist in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht klar und eindeutig definiert. Somit ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

1.10.2 Zuschlagsprinzip „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot“

- ☐ Neben dem Preis gelten auch die unter Punkt 3.5. „Zuschlagskriterien“ angeführten qualitativen Zuschlagskriterien, welche mit der Erfüllung der angebotenen Leistung in direktem Zusammenhang stehen.

1.11 Ausscheiden von Angeboten

Angebote, die einen Ausscheidensgrund nach § 141 BVergG 2018 verwirklichen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschieden. Weiters können auch Angebote von Bietern ausgeschieden werden, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt. (§ 141 Abs. 2 BVergG 2018)

1.12 Vergabekontrollbehörde

Für den Rechtsschutz kommen die Vorschriften des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Als Vergabekontrollbehörde für dieses Vergabeverfahren ist Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zuständig.

2.1 ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (AVB)

2.1.1 Vertragsbestandteile und deren Reihenfolge

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. Die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme, Zuschlagsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
2. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) Punkt 2.1
3. die besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) – Punkt 2.2
4. allfällige gewerkespezifischen Besonderheiten – Punkt 3.3
5. die ÖNORM B 2110 idgF, die ÖNORM B 2111 idgF und die ÖNORM A 2063 idgF;
6. Projektbeschreibung – siehe Punkt 3;
7. die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis. Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:
 - a) Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
 - b) Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
 - c) Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
 - d) Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
 - e) Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung;
8. Pläne, Zeichnungen, sonstige Beilagen – siehe Punkt 5 – in folgender Reihenfolge:
 - a) Baubewilligungen und sonstige Bewilligungen
 - b) Zeichnungen und Pläne
 - c) technische Beschreibungen, Gutachten und Berichte
9. Normen technischen Inhalts;
10. die Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
11. Richtlinien technischen Inhaltes und Verarbeitungsrichtlinien.

Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten oder vereinbart wurden, ist bei ÖNORMEN und Richtlinien, die ohne Ausgabedatum angeführt sind, jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

Sofern die Unterfertigung eines Gegenschlussbriefes vom Auftraggeber (AG) gefordert wird, erfolgen Zahlungen an den Auftragnehmer (AN) nur nach Vorliegen des unterfertigten Gegenschlussbriefes beim AG.

2.1.2 Subunternehmer

Der Auftragnehmer (AN) ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat und die vom Auftraggeber (AG) genehmigt wurden bzw. die vom AG im Rahmen der Vertragserfüllung auf Vorschlag des AN genehmigt wurden.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Zustimmung des AG ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, sofern der AG den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers bzw. ein nicht genehmigtes Hinzuziehen eines neuen Subunternehmers (jeweils im obigen Sinn) stellt einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der Gesamtauftragssumme je Einzelfall.

Weiters stellt ein Verstoß gegen die Verpflichtung des AN „kritische“ Leistungsteile selbst oder durch ein mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder – im Falle einer ARGE – durch ein Mitglied der ARGE auszuführen, wobei auch die Ausführung mit überlassenen Arbeitskräften – mit Ausnahme von Arbeitskräfteüberlassungen zwischen dem Bieter bzw. Mitgliedern der Bietergemeinschaft und verbundenen Unternehmen – einen solchen Verstoß darstellt, einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der Gesamtauftragssumme je Einzelfall.

2.1.3 Weitergabe von Informationen

Im Zuge von Erhebungen iSd § 12 LSD-BG in Bezug auf die Lohnkontrolle behält sich der AG die Weitergabe der relevanten Vertragsdaten und Vertragsunterlagen vom AN und dessen Subunternehmern an die Abgabenbehörden vor.

2.1.4 Festpreise bzw. veränderliche Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als



Festpreise



veränderliche Preise

Bei veränderlichen Preisen werden als Grundlage für die Preisumrechnung die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlichten „Baukostenveränderungen“ vereinbart. Folgende Zuordnung nach Arbeitskategorien bzw. Obergruppen ist zu berücksichtigen:

Arbeitskategorie	Obergruppe

Bei Mehr- und Minderkostenforderungen, soweit sie nicht auf den Preisumrechnungsgrundlagen und der Preisbasis des ursprünglichen Vertrages erstellt sind, gilt als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise das Datum des Einlangens des Hauptangebotes beim AG.

2.1.5 Abfall- / Schuttentsorgung und Reinigung

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte, sowie Abfall, Schutt und Verpackungsmaterial selbst von der Baustelle zu entfernen.

Der AN ist verpflichtet, einen Abfallnachweis gemäß Abfallnachweisverordnung zu führen. Die Abfallnachweise sind dem AG gesammelt in einem eigenen Ordner zu übergeben.

2.1.6 Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass wird in der Höhe von **5 %** einbehalten. Der AN kann den einbehaltenen Deckungsrücklass nicht durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Punkt 8.7.4 ÖNORM B 2110 ablösen.

2.1.7 Aufbau von Rechnungen und Abrechnung von Regieleistungen

Sämtliche Rechnungen sind kumulierend aufzustellen. Der AG ist zur Zurückstellung von Rechnungen, die nicht kumulierend aufgestellt sind, berechtigt.

Regieleistungen dürfen nur im Zuge von Abschlags- und Schlussrechnungen bzw, falls Regieleistungen nach Schlussrechnungslegung erbracht werden, nach den für Abschlagsrechnungen geltenden Regeln abgerechnet werden.

2.1.8 Fälligkeit von Rechnungen und Verjährung

Sämtliche Rechnungen sind

- ☐ auf Grund der Komplexität der Prüfung von Bauabrechnungen spätestens 50 Tage
- ☐ spätestens 30 Tage nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Jede Rechnung ist parallel und gleichzeitig im Original beim AG und in Kopie samt gemeinsam geprüften und beiderseits unterfertigten Mengenermittlungen und Beilagen beim Prüfenden (ÖBA) einzubringen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem jeweils späteren Einlaufdatum der Rechnung beim AG oder der ÖBA.

Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 (Annahme der Zahlung, Vorbehalt) wird wie folgt ersetzt:

Nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen – unabhängig davon, ob vor, in oder nach der Schlussrechnung ein Vorbehalt für weitere

Forderungen vom AN geltend gemacht wird – verjähren binnen 3 Monaten ab Fälligkeit der Schlussrechnung.

Haftungsrücklass

2.1.9

Der Haftungsrücklass wird in der Höhe von **2%** einbehalten (entfällt bei einer Haftungsrücklass-Summe der Schlussrechnung von unter EUR 6.000,00 inkl. Ust.). Der AN hat den einbehaltenen Haftungsrücklass durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen, das dem angeschlossenen Muster (Formblatt H) zu entsprechen hat.

Im Falle der Verlängerung der Gewährleistungsfrist ist auch die Sicherstellung in der Höhe gemäß ÖNORM B 2110 (insbesondere Punkt 8.7.3.3) entsprechend zu verlängern. Eine Verweigerung dieser Verlängerung gilt ausdrücklich als Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN, die den AG zur Ziehung der Sicherstellung berechtigt.

2.1.10 Abrechnung

Mit Ausnahme von planlich nicht ermittelbaren Mengen (z.B. Provisorien) ist nach Planmaß abzurechnen, ausgenommen es werden Abweichungen vom Plan vom AG schriftlich angeordnet.

Der AN hat die Abrechnung in digitaler Form mit genormter Schnittstelle (zumindest Excel-Format) zur Verfügung zu stellen.

Liegen die von der ÖBA geprüften und einvernehmlich festgestellten Mengenermittlungen bei Rechnungslegung noch nicht vor, so stellt dies eine mangelhafte Rechnungslegung iSd Punktes 8.3.6.1 ÖNORM B 2110 dar.

Auf allen Rechnungen ist das Projekt, die betreffende Auftragsnummer sowie in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung bzw. Liefertermin zu vermerken.

Für die in den Zeitraum vom 24.12. bis 6.1. des Folgejahres fallenden Zahlungsfristen verlängert sich die jeweilige Zahlungsfälligkeit um 10 Tage.

Bei Lieferungen aus dem Gemeinschaftsgebiet hat der AN die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) vom jeweiligen Sitzland dem AG bekannt zu geben. Umsatzsteuer ist in diesem Falle grundsätzlich nicht in Rechnung zu stellen. Ebenso wenig dürfen Unternehmer, die weder Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte im Inland haben und deren Sitz, gewöhnlicher Aufenthalt und Betriebsstätte in einem Drittland gelegen ist, Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

2.1.11 Voraussichtliche gewerkespezifische Rahmen-Termine

voraussichtlicher gewerkespezifischer Leistungsbeginn:

Juli 2026

Ausführungsdauer der gewerkespezifischen Leistungserbringung:

10 Wochen ab dem im Zuge der Baueinleitung festgelegten Baubeginn

2.1.12 Rahmentermin- und Bauzeitenplan

Der AN akzeptiert mit seiner Unterschrift zum Angebot den in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmenterminplan. Dieser bildet die Grundlage für den in weiterer Folge zu erstellenden Bauzeitenplan.

Sofern der Ausschreibung kein detaillierter Bauzeitenplan beiliegt, ist nach Zuschlagserteilung binnen 14 Tagen bzw. nach Maßgabe der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) mit dieser ein detaillierter Bauzeitenplan auszuarbeiten, der sich in den Rahmenplan einfügt, pönalisierte Zwischentermine enthält und beiderseits schriftlich zu bestätigen ist.

Ergeben sich im Zuge der Bauabwicklung Terminveränderungen, insbesondere aufgrund von geänderten Ausführungsterminen von Vorleistungen anderer Professionisten, so verschieben sich – sofern dies für den AN unter Anstrengung aller seiner Kräfte nicht unzumutbar ist – die pönalisierten Zwischen- und Fertigstellungstermine des AN entsprechend. Eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsdauer tritt in diesem Fall nicht ein. Erfolgt aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

2.1.13 Ausführungs- bzw. Lieferfristen

Der AN übernimmt die Verpflichtung, die Leistungen und Lieferungen von sich aus so früh zu beginnen und fertig zu stellen, wie dies im Fortschreiten der Bauplanung und Bauausführung möglich ist. Anlieferungen sind dem AG frühestmöglich anzukündigen und vor Ort durch den AN zu überwachen. Im LV vom AN geforderte Ausführungsunterlagen sind dem AG ebenfalls frühestmöglich vorzulegen. Darüber hinaus wird der AN im Rahmen seines Leistungsbildes in zumutbarer Weise alle für seine Leistungen erforderlichen Vorleistungen anderer AN bzw. Beistellungen des AG so frühzeitig anfordern bzw. abstimmen, dass er noch vor Beginn seiner Ausführungs- bzw. Lieferfristen den AG in die Lage versetzt, entsprechend Dispositionen zu treffen.

Auf jeden Fall hat der AN spätestens 5 Werktage nachdem die Voraussetzungen gegeben sind oder 5 Tage nach Aufforderung zu beginnen. Unterlässt er dies oder werden vereinbarte Fristen überschritten, wird er für sämtliche Folgeschäden voll haftbar gemacht.

2.1.14 Drohende Fristüberschreitung

Es obliegt dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern. Fristüberschreitungen im Rahmen der laut Bauzeitenplan festgelegten Termine mit Auswirkungen auf andere Gewerke oder den Gesamtfertigstellungstermin berechtigen den AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen, ohne dass der AN berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten.

Der säumige AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen über die Vertragsstrafe.

In begründeten Fällen drohender Frist- oder Terminüberschreitung hat der AN auf entsprechendes Verlangen Einsatzpläne über den weiteren geplanten Einsatz seiner Ressourcen (insbesondere Personal, Gerüste, Geräte und Werkzeuge) an die Örtliche Bauaufsicht zu liefern. Im Fall von erheblichen Abweichungen von diesen Einsatzplänen und / oder begründeten Bedenken an einem ordnungsgemäßen und zur Erreichung der vereinbarten Termine geeigneten Leistungsfortschritt des AN ist der AG berechtigt, nach einmaliger Setzung einer Nachfrist von drei Werktagen eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten.

2.1.15 Vertragsstrafe (Pönale)

für zeitlichen Verzug

Der Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug – in Bezug auf die festgelegten Zwischen- und/oder Endtermine – gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Höhe dieser Vertragsstrafe beträgt bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Pönaltermine

0,2 % der Auftragssumme pro Kalendertag

Insgesamt ist die Vertragsstrafe für Verzug mit höchstens 5 % der Auftragssumme (= zivilrechtlicher Preis) begrenzt.

bei Lohn- und Sozialdumping

Wird der AN oder einer seiner Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im ausschreibungsgegenständlichen Projekt gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft, so ist der AG zum Abzug einer Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von € 2.000,00 pro rechtskräftiger Bestrafung berechtigt.

2.1.16 Leistungsabweichung: Folgen eines Vertragsrücktritts / Nachteilsabgeltung

Im Fall der Vertragsauflösung wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen hingegen nicht. Insbesondere steht dem AN ein Anspruch auf Entgelt nur für die von ihm bis zum Vertragsrücktritt nachweislich erbrachten Leistungen zu (Ausschluss des § 1168 ABGB).

Erwächst dem AN durch Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20% oder durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise, die positionsweise gemäß Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2110 vereinbart worden sind, oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen abgegolten (insb. aber nicht der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Leistungen übernehmen konnte).

2.1.17 Leistungsabweichungen und Mengenänderungen

1.) Leistungsänderungen:

Beispiel: Die Anordnung des AG, dass statt des ursprünglich ausgeschriebenen Standard-Fußbodenbelags ein bestimmter höherwertiger Fußbodenbelag auszuführen ist, ist eine Leistungsänderung.

Das Leistungsänderungsrecht des AG umfasst auch die zeitliche Komponente der Leistungen, also etwa die Termine, die Bauzeit und den Bauzeitplan bzw. Bauablauf. Die sonstigen Voraussetzungen für das Leistungsänderungsrecht gemäß Punkt 7.1, erster Absatz, ÖNORM B 2110 (Zumutbarkeit und Notwendigkeit) bleiben unverändert bestehen.

Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen hat der AN den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (insbesondere Mehrkosten welcher Art auch immer aus geltend gemachter Behinderung, Leistungsverdünnung, Forcierung, etc.) bei sonstigem Verlust des Anspruches jedenfalls (d.h. auch bei offensichtlicher Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts) vor deren Anfall dem Grunde

nach schriftlich beim AG geltend zu machen. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein.

Bei vom AG dem Grunde nach angeordneten Leistungsänderungen gemäß Punkt 7.1 ÖNORM B 2110 ist der AN jedenfalls zur Leistungsfortsetzung und zur Ausführung der Leistungsänderungen verpflichtet, auch wenn über die Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts noch kein Einvernehmen der Höhe nach hergestellt wurde. Bei Leistungsänderungen, die zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist aus nicht dem AN zurechenbaren Gründen führen, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung, jedoch nur im tatsächlich geleisteten Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit, vergütet.

2.) Störungen der Leistungserbringung:

Beispiel: Die notwendige Unterbrechung der Bauarbeiten aus Witterungsgründen, die in der Sphäre des AG liegen, ist eine Störung der Leistungserbringung.

Bei Störungen der Leistungserbringung hat der AN den AG unverzüglich ab Erkennbarkeit durch den AN auf die Störung und die voraussichtlichen Auswirkungen (Beschreibung der gestörten Leistungen, Auswirkungen auf Leistungsfrist und Entgelt) hinzuweisen.

Der AN trägt die Beweislast dafür, dass eine Störung oder die Auswirkungen einer Störung nicht zu einem früheren Zeitpunkt als angemeldet für den AN erkennbar waren. Der AN hat den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (insbesondere Mehrkosten welcher Art auch immer aus geltend gemachter Behinderung, Leistungsverdünnung, Forcierung, etc.) bei sonstigem Verlust des Anspruches jedenfalls (d.h. auch bei offensichtlicher Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts) unverzüglich ab Erkennbarkeit für den AN schriftlich beim AG geltend zu machen. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein.

Bei Störungen der Leistungserbringung, die zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist aus nicht dem AN zurechenbaren Gründen führt, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung vergütet, jedoch nur im tatsächlich geleistetem Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit.

2.1.28 Übernahme

Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich. Der AN hat den AG im Hinblick auf Pkt. 10.2.2 ÖNORM B 2110 auf die Rechtsfolgen der Unterlassung einer Stellungnahme schriftlich aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass eine ausdrückliche Erklärung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung abzugeben ist.

Spätestens mit der Übernahme hat der AN jedenfalls folgende Unterlagen der ÖBA zu übergeben:

- Bescheide und Genehmigungen
- erforderliche bzw. geforderte Prüfatteste
- Nachweis der Einhaltung der Garantiewerte
- Nachweis entsprechender Funktionsprüfungen durch befugte Personen
- Bedienungs-, Betriebs- und Pflegeanleitungen
- sämtliche gewerkespezifische Dokumentationen gemäß ÖNORM B 2107-3
- allfällige Bestandspläne.

Für sämtliche gebäudetechnische Anlagen, sowie für betriebsorganisatorische und EDV-Systeme ist die technische Betriebsbereitschaft dann gegeben, wenn die Anlagen im Echtzeitbetrieb (Heiz- und Kühlbetrieb) zumindest je 6 Monate lang, jedenfalls aber eine Heiz- und Kühlperiode einwandfrei funktionieren und dies vom AG schriftlich festgestellt wird.

Funktionieren die Anlagen nicht einwandfrei sind die Mängel umgehend zu beheben. Anschließend erfolgt eine neuerliche Übernahme.

Die Dauer der Gewährleistung verlängert sich dadurch um den Zeitraum von Übernahme bis zum einwandfreien Funktionieren.

2.1.19 Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung wird vereinbart. Der AN hat um die Schlussfeststellung 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist anzusuchen.

2.1.20 Gewährleistung

Im Rahmen der Gewährleistung gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren. Für Abdichtungen aus Materialien aller Art (inkl. „weißer Wanne“) gilt eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und für Flachdächer und Terrassenabdichtungen eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 10 Jahren.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

In begründeten Fällen ist der AG berechtigt, vom AN zumindest drei Tage vor Beginn der Mängelbehebung ein Sanierungskonzept zu verlangen, das den Zeitablauf sowie die technischen Details der geplanten Mängelbehebung unter Berücksichtigung etwaiger Nutzungen oder sonstiger Arbeiten Dritter am Objekt konkret darzustellen hat. Der AG ist berechtigt, die Mängelbehebung durch den AN abzulehnen und selbst vorzunehmen oder durch Dritte auf Kosten des AN vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn dieses Sanierungskonzept nicht rechtzeitig vom AN vorgelegt wird oder in wesentlichen Punkten falsch oder nicht umsetzbar ist.

2.1.21 Schadenersatz

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen Vertragspartner schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Schadens unabhängig von der Höhe der Auftragssumme.

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt nach 10 Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem AG.

Ein über die Vertragsstrafe (Punkt 2.1.14) hinausgehender Schaden ist bei jeder Art des Verschuldens des AN zu ersetzen.

Einen Schaden im Sinne dieser Bestimmung stellt es auch dar, wenn und soweit sich dadurch, dass der AN die Kalkulationsvorgaben des AG bzw. der Ausschreibung samt sonst geltender Kalkulationsvorschriften nicht eingehalten hat („Spekulation“), im Vergleich zu einer korrekten Kalkulation die Abrechnungssumme erhöht hat.

2.1.22 Änderungen beim AN

Bei Wegfall des AN, aus welchem Grund und aus welcher Sphäre auch immer, stehen dem AG folgende Möglichkeiten – falls mehrere der unten angeführten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wahlweise nach freiem Ermessen des AG – zur Ausführung der vom AN nicht erbrachten Leistungen (in der Folge „Restleistungen“) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Verfügung:

1.) Fortsetzung des Vertrags mit nächstgereihtem Bieter:

Der AG hat das Recht, sämtliche Restleistungen an den im Vergabeverfahren anhand der Zuschlagskriterien nächstgereihten Bieter, dessen Angebot nicht schon im Vergabeverfahren ausgeschieden wurde bzw. ausgeschieden werden hätte können, zu beauftragen.

Für diese Beauftragung gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Vor Beauftragung hat der AG bei Zweifeln an der noch aktuell gegebenen Eignung des nächstgereihten Bieters das Recht, diese zu prüfen. Sollte die Eignung nicht gegeben sein, tritt der danach nächstgereichte Bieter an dessen Stelle. Sollte der nächstgereichte Bieter etwaige Nachfragen über die Eignung nicht oder nicht rechtzeitig beantworten, ist der AG berechtigt, den Auftrag dennoch zu erteilen, vorbehaltlich etwaiger Rücktrittsrechte, falls sich nachträglich die mangelnde Eignung herausstellt.
- Für die Restleistungen gelten die Preise des Angebots des nächstgereihten Bieters und die Bauzeitvorgaben im Vergabeverfahren. Für Restleistungen, für die keine eindeutigen Preise aus dem Angebot zu entnehmen sind oder die Bauzeitvorgaben nicht mehr unverändert anwendbar sind, sind die Preise und die Bauzeit aufgrund der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 für Leistungsabweichungen zu ermitteln.
- Ab Übersendung einer Leistungsabgrenzung (Beschreibung der bereits erbrachten Leistungen und der noch zu erbringenden Restleistungen) durch den AG an den nächstgereihten Bieter, wobei diese Übersendung vor oder nach Auftragserteilung erfolgen kann, hat der nächstgereichte Bieter binnen zwei Wochen eine der zwei folgenden Optionen:
 - Übernahme der Gewährleistung nur für seine Leistungen;
 - Übernahme der Gewährleistung für alle Leistungen (Restleistungen und Vorleistungen des ursprünglichen AN) gegen zusätzliche Vergütung von 2 % der ursprünglichen Gesamtangebotssumme des nächstgereihten Bieters.

Wenn der nächstgereichte Bieter keine Erklärung abgibt, gilt dies als Übernahme der Gewährleistung nur für seine Leistungen.

Der Vertrag über die Restleistungen wird zu obigen Bedingungen mit Zugang des Auftragsschreibens an den nächstgereihten Bieter wirksam, wenn dieser mit dem Angebot im Formblatt 12 „Bereitschaft zur Ausführung der Restleistungen nach Wegfall des Auftragnehmers“ „ja“ ausgewählt hat. Wenn der nächstgereichte Bieter mit dem Angebot im Formblatt 12 „Bereitschaft zur Ausführung der Restleistungen nach Wegfall des Auftragnehmers“ „nein“ ausgewählt hat, wird der Vertrag über die Restleistungen zu obigen Bedingungen mit schriftlicher Annahme des Auftragsschreibens durch diesen wirksam.

Dieses Recht des AG kann auch mehrfach ausgeübt werden (z.B. Auftrag für Restleistungen an den drittgereihten Bieter, falls der zweitgereichte Bieter während der Ausführung von Restleistungen wegfällt; der drittgereichte Bieter gilt sodann als „nächstgereichter Bieter“ im Sinne der obigen Bestimmungen).

2.) Fortsetzung des Vertrags mit Subunternehmern:

Der AG hat das Recht, alle oder auch nur Teile der Restleistungen direkt an einen vom AN vor dessen Wegfall genannten und vom AG genehmigten Subunternehmer zu beauftragen.

Für diese Beauftragung gelten folgende Bedingungen:

- Für die Restleistungen gelten die Preise des Angebots des weggefallenen AN und die Bauzeitvorgaben im Vergabeverfahren. Für Restleistungen, für die keine eindeutigen Preise aus dem Angebot zu entnehmen sind oder die Bauzeitvorgaben nicht mehr unverändert anwendbar sind, sind die Preise und die Bauzeit aufgrund der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 für Leistungsabweichungen zu ermitteln.
- Die Gewährleistung des Subunternehmers umfasst die an ihn beauftragten Restleistungen und die davor vom Subunternehmer oder dessen Subunternehmern selbst erbrachten Leistungen.
- Der Vertrag ist erst dann gültig, wenn das Auftragsschreiben des AG vom Subunternehmer schriftlich angenommen wird.

3.) Sonstige Fortsetzung des Vertrags mit einem neuen Vertragspartner:

Der AG hat das Recht, den Vertrag mit einem neuen Vertragspartner unter folgenden Voraussetzungen fortzusetzen:

- Wenn der neue Vertragspartner inklusive Subunternehmer die Eignung erfüllt; und
- wenn der neue Vertragspartner ein mit dem AN verbundenes Unternehmen ist, oder wenn der neue Vertragspartner die wesentlichen für den Auftrag erforderlichen Ressourcen des AN durch Übernahme von Geschäftsanteilen (share deal) oder von Unternehmensteilen (asset deal) übernommen hat.

Bei Wegfall eines Teils einer Arbeitsgemeinschaft auf AN-Seite hat der AG das Recht, den Vertrag unter folgenden Voraussetzungen fortzusetzen:

- Wenn die Eignung durch die restlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft inklusive Subunternehmer gegeben ist; oder
- wenn die Eignung der Arbeitsgemeinschaft durch Hinzutritt eines neuen Mitglieds oder neue Subunternehmer gegeben ist, wobei der Hinzutritt eines neuen Mitglieds oder eines neuen Subunternehmers erst nach Genehmigung durch den AG zulässig ist.

Etwaige Rücktrittsrechte des AG bleiben in allen diesen Fällen unberührt.

2.1.23 Urheberrecht

Der AG erwirbt im Rahmen dieses Vertrages die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsbewilligung an allen Ausarbeitungen des AN oder Teilen davon, das auch an andere Einheiten, mit denen der AG unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, übertragen werden kann. Davon umfasst ist auch das Recht, die Ausarbeitungen oder Teile davon zur Erreichung der Ziele des AG zu adaptieren, an ihnen insbesondere Zusätze bzw. Streichungen oder andere Änderungen vorzunehmen, sie in eine von Maschinen (insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen) verwendbare Sprache zu übertragen oder zu übersetzen, sowie auf Datenträger zu speichern und im Internet oder anderen Medien (z.B. CD-Rom, DVD, Datenbanken, BIM) öffentlich wiederzugeben sowie das Recht, das Projekt ohne Zustimmung des AN selbst zu vollenden, zu verändern bzw. zu erweitern oder durch Dritte vollenden, verändern oder erweitern zu lassen. Eine eigene Verwertung oder Bearbeitung durch den AN ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

2.1.24 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) von dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten entschieden werden.

2.1.25 Sprache

Sämtliche Ansprechpartner des AN (auch auf der Baustelle) müssen der deutschen Sprache, vor allem in Hinblick auf die technischen Begriffe, mächtig sein. Das gesamte Bauvorhaben (insbesondere auch die Rechnungslegung) ist in deutscher Sprache abzuwickeln.

2.1.26 Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, die DSGVO sowie alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG tätig wird. Insbesondere wird der AN

- die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des AG und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
- den AG im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art 35 DSGVO unterstützen;
- ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs. 2 DSGVO führen;
- dem AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs. 2 DSGVO, ihren Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie ihrer Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des Auftragnehmers zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO veranlassen;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einstellen;
- ohne vorherige Genehmigung durch den AG im Rahmen der Leistungserbringung keine automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling iSd Art 22 DSGVO in die von ihm umzusetzende Systeme implementieren;
- die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie z.B. der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (siehe Art 25 DSGVO);
- im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese unverzüglich dem AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs. 3 DSGVO vorgesehener Informationen melden.

Alle oben angeführten Pflichten sind vom AN an allfällige Subunternehmer bzw Sub-Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden.

Der Verstoß gegen die oben genannten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von **EUR 2.000,00** pro Einzelfall pönalisiert. Darüber hinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom AG gesondert geltend gemacht werden

2.1.27 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

Die Überschriften in diesem Vertrag dienen nur zu Referenzzwecken und haben keinerlei Auswirkung auf die Bedeutung oder Auslegung des Vertrages. Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

2.2 BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (BVB)

2.2.1 Z-Positionen im Leistungsverzeichnis

Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im LV sind gemäß ÖNORM A 2063 mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet.

Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein unter Umständen anderes Leistungsbild ergeben, sind abweichend von der ÖNORM A 2063 nicht mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet. Allfällige Preisunterschiede, die sich aufgrund der geänderten Vertragsbestimmungen ergeben, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.2.2 Bieterlücken

Zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen sind vom Bieter sofern vorgesehen in den Bieterlücken Materialien/Erzeugnisse/Typen anzubieten (echte Bieterlücken). Die angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen haben mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen zu entsprechen. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

Die den Anforderungen entsprechenden angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig.

Sind im Leistungsverzeichnis zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können – sofern vorgesehen – in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen angeboten werden (unechte Bieterlücken, siehe Erklärung im Formblatt F). Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind bei den angegebenen Positionen beschrieben. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien / Erzeugnisse/ Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/ Erzeugnisse/ Typen als angeboten.

In einer Bieterlücke kann nur eine/ein Materialie/Erzeugnis/Type angeführt werden. Für den Fall, dass ein Bieter in einer Bieterlücke mehrere Materialien/Erzeugnisse/Typen anführt, gilt ausschließlich die/das zuerst angeführte Material/Erzeugnis/Type als angeboten. Die übrigen Materialien/Erzeugnisse/Typen bleiben unberücksichtigt.

2.2.3 Kalkulationsunterlagen

Die Kalkulation des Bieters hat der ÖNORM B 2061 zu entsprechen. Folgende Kalkulationsformblätter sind bereits dem Angebot beizugeben:

- ☐ K3-, K4- und K7-Blätter für alle Positionen;
- ☐ K3-, K4- und K7-Blätter für Positionen, die im Leistungsverzeichnis als wesentlich („W“) gekennzeichnet sind;
- ☒ K7 Blätter für LV-Pos. 0101 - 0105.

Wenn dies im Zuge der Angebotsprüfung oder während der Ausführung vom AG gefordert wird, sind vom Bieter bzw. AN weitere Kalkulationsgrundlagen oder K-Blätter vorzulegen.

Die Formblätter K7 haben eine entsprechende Detailkalkulation zu enthalten, die (so weit zutreffend) alle Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten sowie die entsprechenden Aufwands- und Verbrauchsansätze und etwaige Zuschläge ausweist. Dies gilt auch für Leistungen, für die beabsichtigt ist, diese von einem Subunternehmer ausführen zu lassen.

Hierdurch werden diese Kalkulationsangaben jedoch nicht Bestandteil des Angebotes. Der AG ist weder verpflichtet, diese Angaben zu prüfen noch ein allfälliges Prüfergebnis dem Bieter mitzuteilen. Der Bieter verzichtet auf jede Irrtumsanfechtung seines Angebotes bzw. des Vertrages aufgrund eines behaupteten Kalkulationsirrtumes.

Angebote für Zusatzaufträge und Auftragserweiterungen (z.B.: durch Vermehrung der Massen) muss der AN auf der Grundlage des Hauptauftrages übernehmen und sind rechtzeitig und vollständig (unter Beilage von K-Blättern, Preisnachweisen, etc.) einzureichen, um dem AG im Hinblick auf den weiteren Baufortschritt eine zeitgerechte schriftliche Beauftragung zu ermöglichen. Die Einreichung der Nachtragsangebote hat unter anderem auch mittels ÖNORM-gerechten Datenträger zu erfolgen.

2.2.4 Zulassungen

Es dürfen nur Materialien/Erzeugnisse/Typen zum Einsatz gelangen, die alle für den projektspezifischen Standort bzw. Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem AG auf Verlangen vorgelegt.

2.2.5 PVC- Vermeidung und H-FCKW- Vermeidung

Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anderes vorgegeben ist, sind gemäß der Resolution des NÖ Landtages vom 18.02.1993 PVC-haltige Baustoffe zu vermeiden.

Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anderes vorgegeben ist, sind gemäß der Resolution des NÖ Landtages vom 25.06.1996 teilhalogenierte Fluor- (Chlor-) Kohlenwasserstoffe zu vermeiden.

2.2.6 Wasser / Strom

Die Kosten für Wasser und Strom der Baustelle trägt der AG, die Kosten für sonstige Betriebsstoffe trägt jedenfalls der AN.

Für die Verteilung ab den Entnahmestellen hat der AN selbst zu sorgen.

Der Verbrauch von Büro-, Mannschafts- und Lagerräumlichkeiten des AN ist mit gesonderten Zählern eigens zu erfassen. Die Verbrauchskosten für diese Räumlichkeiten werden nach tatsächlichem Ausmaß dem AN im Zuge seiner Verrechnung in Abzug gebracht.

2.2.7 Bauleitung des AN, Baubuch und Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet, eine der Größe und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige technische Aufsicht am Bau zu stellen.

Der AN verpflichtet sich, rechtzeitig vor und während der Zeit seines Arbeitseinsatzes vor Ort zur Teilnahme an den vom AG oder von der ÖBA idR wöchentlich angesetzten Baubesprechungen durch von ihm entsandtes fachkundiges Personal ohne gesonderte Vergütung.

Bautagesberichte sind – soweit vom AG nicht anders angeordnet – vom AN zu führen. Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

2.2.8 Leistungsumfang

Wenn nicht anders angegeben, zählen zum Leistungsumfang neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (z.B. Bauteil, Ausführung, Bauart, Baumaterial und Abmessungen) auch etwaige in Betracht kommende gesetzliche und behördliche Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen und sonstige technische Spezifikationen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen unter Beachtung der Rangfolge. Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom AG anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Bieter oder AN nachgewiesen wird.

In den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Somit sind alle im Leistungsumfang direkt oder indirekt enthaltenen Leistungen in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Wenn ausdrücklich nur das Liefern vereinbart ist, gilt der Transport bis zur vereinbarten Lieferadresse und das Abladen im Einheitspreis als einkalkuliert. Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren von Materialien/ Erzeugnissen/Typen vereinbart ist, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle beziehungsweise von der Abladestelle bis zur Einbaustelle im Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montageposition einkalkuliert. Ein vom AG angeordnetes etwaiges Zwischenlagern ist in gesonderten Positionen geregelt.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen oder dgl. erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür einkalkuliert.

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geschoße. Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.2.9 Örtliche Gegebenheiten

Der Bieter bestätigt, dass er die Baustelle bzw. den Baustellenbereich samt Zufahrtsmöglichkeit besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist.

Die Geschäftsbedingungen und Vorgaben der örtlich tätigen Ver- und Entsorgungsbetriebe (EVU, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gasversorgung, Fernwärme, etc.) sind vom AN einzuhalten, soweit dies zur Erbringung der Leistungen oder für den nachfolgenden Betrieb der herzustellenden Leistungen erforderlich ist.

2.2.10 Pläne/Unterlagen/Weisungen des AG

Pläne und Weisungen des AG bzw. seiner bevollmächtigten Vertreter sind verbindlich, auch wenn sie dem AN nach Auftragserteilung zur Kenntnis kommen.

Sofern offensichtlich begründete Zweifel bestehen, ob bzw. wie weit die anordnenden Personen durch den AG bevollmächtigt sind, ist der AN bei sonstigem Anspruchsverlust zur Rückfrage beim AG verpflichtet, bevor er geänderte oder zusätzliche Leistungen ausführt.

2.2.11 Baustellenorganisation

Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der ÖBA und den anderen auf der Baustelle tätigen AN an der Baustellenorganisation mitzuwirken, die auf einer zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert und allen beteiligten AN die Platzierung ihrer Baustelleneinrichtungen in koordinierter Form auf den zur Verfügung stehenden Flächen ermöglicht. Erforderliche Bewilligungen für die Inanspruchnahme privaten bzw. öffentlichen Gutes sind rechtzeitig vom AN zu erwirken.

Flächen und Räume für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze dürfen nur im Einvernehmen mit der ÖBA des AG bis auf Widerruf in Anspruch genommen werden und sind abzusichern.

Für erforderliche Mitbenützungen an Gerüsten, Aufzügen, Baumaschinen, und dergleichen hat der AN mit dem jeweiligen Eigentümer ein entsprechendes Abkommen zu treffen. Ein Anspruch auf Benützung besteht nicht.

2.2.12 Winter / Schlechtwetter

Mehrkostenforderungen wegen Winter oder Schlechtwetter werden nicht gesondert vergütet; mit Ausnahme von Winterbauarbeiten, soweit diese nach der jeweils einschlägigen Standard-Leistungsbeschreibung in separaten Positionen vorgesehen sind.

2.2.13 SiGe-Plan

Die Maßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Der SiGe-Plan ist jeweils in seiner letzten Fassung verbindlich.

Bei mangelhafter und/oder nicht zeitgerechter Durchführung der im SiGe-Plan genannten Maßnahmen, die vom AN zu erbringen sind, wird vom AG nach Verständigung und Fristsetzung eine Ersatzvornahme für diese Tätigkeiten für die gesamte restliche Bauzeit auf Kosten des AN durchgeführt. Alle dem AG entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Aufgrund der Dringlichkeit der SiGe-Maßnahmen und der entstehenden Gefährdungen, wenn diese nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, erfolgt nur eine kurze Fristsetzung.

2.2.14 Bautafel

Das Aufstellen bzw. Anbringen von eigenen Firmentafeln ist nur nach Rücksprache mit dem AG zulässig. Die Firmentafeln sind nach Fertigstellung umgehend zu entfernen.



Der AG errichtet eine für alle AN gemeinsame Bautafel. An dieser Bautafel werden vom AG dem jeweiligen AN Flächen zugewiesen. Für die Anbringung des Firmenschriftzuges ist der AN selbst verantwortlich. Die Bautafel wird nach Fertigstellung entfernt.

2.2.15 Überwachung am Erfüllungsort / Überprüfung im Betrieb

Der AG behält sich eine Überwachung am Erfüllungsort bzw. eine Überprüfung im Betrieb (auch ohne Voranmeldung) vor.

2.2.16 Vermessungsarbeiten

Der AN hat die Maße für von ihm gemäß Leistungsverzeichnis oder sonstiger Vertragsbestandteile zu erbringende Vermessungsarbeiten nach Rücksprache mit dem AG zu nehmen und mit allen Bauplänen (ggf. eigene und fremden Montage- und Bauangabep länen) zu vergleichen und abzustimmen (soweit erforderlich auch in Verhandlung mit anderen Auftragnehmern). Unstimmigkeiten sind dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erweist sich der AN für Messarbeiten nicht genügend qualifiziert, so hat sich dieser eines Vermessungsingenieurs zu bedienen.

2.2.17 Bauangaben

Bauangaben (sofern gemäß Leistungsverzeichnis oder sonstiger Vertragsbestandteile verlangt in Form von entsprechend detaillierten Plänen) über alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen, Aussparungen, Schlitze, Befestigungsmöglichkeiten, hat der AN umgehend nach Auftragserteilung und entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt dem AG zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Bauseitige Mehrkosten durch falsche oder verspätete Bauangaben fallen dem AN zur Last. Nicht genehmigte Ausführungen können abgelehnt werden und sind auf Kosten des AN zu entfernen. Die Anerkennung bzw. Freigabe der Unternehmerpläne durch den AG befreit den AN nicht von der vollen Gewährleistung.

3. PROJEKTBESCHREIBUNG /

GEWERKESPEZIFISCHE BESONDERHEITEN

3.1 Allgemeine Beschreibung

3.1.1 Örtliche Lage (Bauplatz)

Am Teich 5
2452 Mannersdorf am Leithagebirge
[Google Maps Link](#)

3.1.2 Projektbeteiligte

Zuständige Dienststelle:
STM Bruck an der Leitha



Ausschreibende Dienststelle:
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Straßenbetrieb
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten



3.1.3 Zusammenfassende Beschreibung der Leistungen

Errichtung eines Streusalzsilos mit 250 m³ Rauminhalt samt Fundierung entsprechend statischer Erfordernisse bzw. entsprechend geotechnischem Gutachten vom 14.08.2025, inkl. vorherigem Abbruch von alten Fundamenten

3.2 Allgemeine Umstände der Leistungserbringung

Nachstehende Umstände, Erschwernisse und dgl. sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes besonders von Bedeutung und in der Kalkulation zu berücksichtigen!

Entsprechend geotechnischem Gutachten vom 14.08.2025 Punkt 4.6. „Grundwasserverhältnisse“ ist mit Grundwasser ab einer Aushubtiefe von 0,8 m zu rechnen.

Aufgrund einer Auskunft bei der Wasserrechtsbehörde besteht für die Ableitung (pumpen) während der Bauzeit die Möglichkeit die Wässer in den hinter dem Grundstück liegenden Vorfluter einzuleiten, es ist dafür jedoch um Bewilligung anzusuchen.

Hinweis: Seitens des AG ist die Erwirkung einer wasserrechtlichen Bewilligung im Vorfeld nicht möglich, da eine detaillierte Massenermittlung für die Wasserhaltung von der vom AN gewählten Fundierungsart und der kalkulierten Dauer der Maßnahmen abhängig ist.

3.3 Gewerkespezifische Besonderheiten

Nachfolgende Leistungen sind in den Einheitspreisen inbegriffen. Alle damit verbundenen Kosten sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Gewerke

Siehe LV Pos. 0001

3.3.2 Gewerkespezifische Bestimmungen

Bauführer:

Der Auftragnehmer nimmt die Funktion des Bauführers gemäß NÖ Bauordnung §25 (bzw. Bautechnikverordnung) wahr. Die Bescheinigung gemäß NÖ Bauordnung §30 ist bei Übernahme vorzulegen. Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren.

Vor Baubeginn gibt es vor Ort eine förmliche Baueinleitung, die Teilnahme ist erforderlich.

3.4 Mögliche Änderung von Umständen

~~Nachstehende Umstände sind bei der Kalkulation nicht zu berücksichtigen, können aber aus aktueller Sicht eine Änderung nach sich ziehen~~

3.5 Zuschlagskriterien

Folgende Zuschlagskriterien wurden für die gegenständliche Ausschreibung ausgewählt:

100 % PREIS

4. BEILAGENVERZEICHNIS

- Ggstl. Ausschreibungsunterlage
- Geschlossenes LV
- Onlv-Datenträger
- Geotechnisches Gutachten
- Lageplan (Auszug aus Einreichplan)
- Luftbild